

MUSTER-HYGIENEKONZEPT
nach Maßgabe von § 5 CoronaVO
für den Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren
in Baden-Württemberg.
Stand: 15. Juli 2020

**Erstellt vom Innenministerium Baden-Württemberg, der
Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg sowie der Jugendfeuerwehr
Baden-Württemberg im Landesfeuerwehrverband e.V.**

Auf Grundlage der CoronaVO vom 23. Juni 2020, der CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26. Juni 2020 sowie den Hinweisen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zum Ausbildungs- Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen vom 01. Juli 2020

1. Die bestmögliche Verhinderung von Infektionen mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 hat hohe Priorität. Alle am Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr Mitwirkenden haben sich so zu verhalten, dass eine mögliche Übertragung bestmöglich vermieden wird.
2. Zwischen allen am Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr Mitwirkenden soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für Umkleide- und Sanitärräume.
Soweit der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
3. Übungen und Spiele mit Körperkontakt der Teilnehmenden untereinander sind nicht zulässig.
4. Der Dienstbetrieb soll möglichst in kleinen Gruppen durchgeführt werden, wobei eine Durchmischung der Gruppenmitglieder pro Veranstaltung vermieden werden soll.
5. Die Mitwirkung von Gästen und „Schnupper-Teilnahmen“ sind derzeit nur in Ausnahmefällen möglich. Ebenso werden keine Schauübungen und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr durchgeführt.
6. Der Dienstbetrieb soll möglichst im Freien stattfinden und die Nutzung von Fahrzeugen mit mehreren Personen ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren.

7. Die Teilnahme der Jugendfeuerwehr-Angehörigen an den einzelnen Veranstaltungen ist zu dokumentieren.
8. Die Hände werden regelmäßig gründlich gewaschen und die üblichen Hygieneregeln (RKI) eingehalten.
9. Essen ist während und nach dem Übungsdienst untersagt. Getränke dürfen nicht offen ausgeschenkt werden.
10. Bei Aufenthalt im Feuerwehrhaus, ist auf ausreichende Lüftung zu achten.
11. Bei Symptomen eines Atemwegsinfekts ist die Teilnahme am Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr in jedem Fall ausgeschlossen.